

Vereinsstatuten



11. Februar 2009

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	1
III.	Organe und Organisation	2
	Mitgliederversammlung	2
	Vorstand	3
	Präsidium	4
IV.	Mittel, Finanzen, Haftung	4
V.	Schlussbestimmungen	5

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Unter dem Namen «noon.ch» besteht mit Sitz in Murten (FR) ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Der Verein bezweckt die Beschaffung finanzieller und anderer Mittel zur Unterstützung von privaten Organisationen (NGO's) in Indien, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- a. Sie setzen sich für Schulen, Spitäler, Gemeinden oder Bauern ein.
- b. Ihre Aktivitäten konzentrieren sich auf grosse Ballungszentren und vernachlässigte ländliche Gebiete in Indien.
- c. Zu den Hilfswerken besteht ein persönlicher Kontakt.

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Stati und Erwerb: Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Art. 3.1 – Aktive Mitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche Personen als freiwillige Helfer werden, wenn sie bestimmte Aufgaben für den Verein übernehmen. Das schriftliche Gesuch ist an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet bei nächster Gelegenheit über die Aufnahme, wobei die Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 3.2 – Als passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie sich dies in den Augen des Vorstandes verdient gemacht haben und durch ihn nominiert wurden. Passive Mitglieder haben weder Stimmrecht, noch Pflichten und geniessen nur beschränkte Rechte gegenüber noon.ch. Sie werden an die ordentliche Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Passive Mitglieder sind insbesondere Ambassadors oder Ehrenmitglieder:

- a. Ambassadors werden aufgrund von spezifischen Kenntnissen, Interessen o.ä. gewählt, die der Verein sich zu Nutze machen kann. Sie können aktiv in Task-Forces mitarbeiten und den Verein im Rahmen eines Mandates bei Anlässen offiziell vertreten. In Ausnahmefällen können Nicht-Mitglieder zu Ambassadors ernannt werden.
- b. Als Ehrenmitglieder können Spender bzw. Gönner nominiert werden, deren Beitragshöhe und/oder -regelmässigkeit ein Mass annehmen, welche für den Verein oder für ein Projekt substantiell wird. Der Präsident leitet eine entsprechende Untersuchung zweimal jährlich ein und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für neue Ernennungen. Der Aufnahmeentscheid obliegt dem Vorstand.

Art. 3.3 – Aus Spenden, Gönnerbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen erwachsen keine Mitgliedschaften und folglich keine direkten Rechte und Pflichten. Eine Teilnahme an Versammlungen ist für Spender und Gönner folglich nicht möglich.

Art. 4 – Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt nach einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Kraft.

Art. 5 – Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Vorstand - in der Regeln nach Anhörung - mit einer Zweidrittel-Mehrheit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied, welches Freiwilligenarbeit leistet, steht eine schriftliche Anfechtung des Entscheides innert 30 Tagen zur Hand, worauf der endgültige Entscheid durch die Mitgliederversammlung zu treffen ist. Entscheide von Vorstand und Mitgliederversammlung werden schriftlich mitgeteilt und gelten sofort.

Art. 6 – Ehrenamtlichkeit: Vorstand und Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

III. Organe und Organisation

Art. 7 – Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Präsidium

Mitgliederversammlung

Art. 8 – Einberufung: Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder ein Vorstandsbeschluss kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die schriftliche Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und hat die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekanntzugeben. Anträge zuhanden der ordentlichen Versammlung können durch jedes aktive Mitglied gestellt werden. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt wurden.

Art. 9 – Vorsitz: Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der vom Vorsitzenden ernannte Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 10 – Beschlussfähigkeit: Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 – Verhandlungsgegenstände: Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 12 – Beschlussfassung: Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehr geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit haben Präsident oder stellvertretend der Vize-Präsident eine zusätzliche Stimme (Stichentscheid). Für die Auflösung des Vereins und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- Art. 13* – Befugnisse: Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes;
 - c. Änderung der Vereinsstatuten;
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens gemäss Art. 25;
 - e. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

Art. 14 – Durchführung: Die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls auf dem Zirkularweg abgehalten werden. Beschlüsse (entsprechend ZGB Art. 66 Abs. 2) können durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Vorstand

Art. 15 – Allgemeines: Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten.

Art. 16 – Zusammensetzung, Konstituierung: Der Vorstand besteht aus fünf aktiven Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Beisitzer

Art. 17 – Amtsdauer: Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind für Folgeperioden wieder wählbar.

Art. 18 – Befugnisse: Über Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, entscheidet der Vorstand; es ist dies insbesondere:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- e. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- g. Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen;
- h. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug und -unterziehung;
- i. Abschluss von Verträgen;

Art. 19 – Rechtsverbindliche Vertretung: Der Verein verpflichtet sich durch die rechtsverbindliche Unterschrift von Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 20 – Beschlussfähigkeit und Durchführung von Vorstandssitzungen: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind; er kann per Videokonferenz tagen.

Präsidium

Art. 21 – Zusammensetzung, Stellvertretung: Das Präsidium wird gebildet durch den Präsidenten und den Vize-Präsidenten. Der Vize-Präsident assistiert dem Präsidenten und übernimmt dessen Rechte und Pflichten, wenn der Präsident verhindert ist.

Art. 22 – Befugnisse: Dem Präsidium obliegt die administrative und koordinierende Leitung des Vereins, insbesondere:

- a. Planung von Schwerpunkten und Aktivitäten im Vereinsjahr;
- b. Aufsicht über die Arbeiten in den Task-Forces;
- c. Aufsicht über die Verwendung von Spendengeldern;

IV. Mittel, Finanzen, Haftung

Art. 23 – Die finanziellen Mittel für die Vereinstätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Spendengelder: Diese fliessen vollumfänglich in Hilfsprojekte ein. Spendengelder zählen nicht zum Vereinsvermögen.
- b. Gönnerbeiträge: Finanzmittel, welche als Gönnerbeitrag deklariert sind, werden zur Deckung des Aufwandes aus der Vereinstätigkeit eingesetzt. Zu diesem Aufwand zählen insbesondere Bank- und Postspesen (inkl. Kreditkartenkommissionen).

Art. 24 – Sachmittel werden nur in Ausnahmefällen angenommen, können dann aber analog Art. 3 als Spende oder als Gönnerzuwendung betrachtet werden.

Art. 25 – Jahresbeitrag, Vereinsvermögen: Aktive Mitglieder entrichten einen jährlichen Grundbeitrag in der Höhe von CHF 50.- plus einen zusätzlichen Beitrag für die Deckung administrativer Kosten. Dieser zusätzliche Beitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt und darf CHF 50.- pro Mitglied und Jahr nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag ist jeweils im Juli der entsprechenden Periode zur Zahlung fällig. Mitgliederbeiträge werden zur Finanzierung von Jahresanlass und Administrationsaufwendungen des Vereins verwendet. Überschüsse werden als Gönnerbeitrag an den Verein betrachtet und entsprechend verwendet. Mitglieder- und Gönnerbeiträge bilden in der Summe das Vereinsvermögen.

Art. 26 – Weitere Einnahmen: Die Einnahmen setzen sich weiter zusammen aus

- a. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- b. Erlösen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und Sammlungen;
- c. Spenden, Gönnerbeiträge und sonstigen Zuwendungen.

Art. 27 – Ansprüche: Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf Vereinsvermögen oder Spendengelder ist ausgeschlossen.

Art. 28 – Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, welches die Summe von Mitgliederbeiträgen und Gönnerzuwendungen darstellt. Die Statuten sehen keinerlei Nachschusspflichten der Mitglieder vor.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 – Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 12.

Art. 30 – Liquidation: Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss muss einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit ähnlichem Zweck zufallen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unabänderbar und kann auch durch die Mitgliederversammlung nicht abgeändert werden.

Art. 31 – Fusion: Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder analog Bestimmung in Art. 12.

Art. 32 – Vereinsjahr: Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33 – Inkrafttreten: Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2009 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 3. März 2005.

Murten, 11. Februar 2009

Verein noon.ch

Der Präsident:



Pascal Fischer

Der Vizepräsident:



Adrian R. Plattner

Der Aktuar:



Adrian Riedo

Der Kassier:



James B. Glattfelder

Der Beisitzer:



Andi Fischer